

Satzung der Stadt Straubing über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Donaustrand“ (ABI 10/2017)

Bekanntmachung: 09.03.2017 (ABI S. 114)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Recht auf Benutzung
- § 4 Verhalten in der Anlage „Donaustrand“
- § 5 Benutzungsbeschränkungen
- § 6 Anordnungen
- § 7 Haftungsbeschränkung
- § 8 Bewehrung
- § 9 Inkrafttreten

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) erlässt die Stadt Straubing folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die Stadt Straubing betreibt die Anlage "Donaustrand" als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden kann. Die Einrichtung soll als Freizeitanlage der Erholung, der sportlichen Betätigung sowie dem geselligen Miteinander dienen. Die Einrichtung beinhaltet eine Liegewiese, einen Beach-Volleyballplatz, Grillinseln und eine mit Sand aufgefüllte Aufenthaltsfläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die öffentliche Grünanlage an der rechten Uferseite der Donau flussabwärts, etwa bei Fluss-Km 2321,15, eine Teilfläche des Flurstücks 4027/8 Gemarkung Straubing, nachfolgend "Donaustrand" genannt.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus dem Lageplan der Stadt Straubing vom 21.02.2017. Das Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 2.000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Er ist bei der Stadt Straubing – Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsamt – niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Anlage "Donaustrand" unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
Die Vergabe des gastronomischen Angebots wird privatrechtlich durch Vertrag geregelt.

§ 4 Verhalten in der Anlage „Donaustrand“

- (1) Die Benutzer der Anlage haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in der Anlage so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Die Anlageneinrichtungen dürfen nicht verändert oder entfernt werden.

(3) In der Anlage ist untersagt:

1. Fahren, Parken, Abstellen und Reinigen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren, Reiten und Fahren mit Pferden; ausgenommen sind Anlagen, Wege und Flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind.
2. Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte aufzustellen und / oder zu nächtigen.
3. Das Mitbringen und der Aufenthalt von Tieren mit Ausnahme von Hunden; diese sind angeleint zu halten.
4. Gewerbliche Nutzungen oder Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung abzuhalten.
5. Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen, sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten.
6. Versammlungen und Umzüge ohne vorherige Genehmigung zu veranstalten.
7. Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen.
8. Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.
9. Betteln in jeglicher Form.
10. Das Aufstellen von Sportgeräten ohne Genehmigung der Stadt Straubing.
11. Entzünden von offenem Feuer außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen.

Stand: 01.01.2018

12. Sich in einem stark alkoholisierten oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.
13. Betätigungen, die die Nachtruhe (von 22 bis 6 Uhr) zu stören geeignet sind.

§ 5

Benutzungsbeschränkungen

Die Anlage "Donaustrand" wird jeweils während der Monate November bis März nicht bewirtschaftet und nicht unterhalten.

Darüber hinaus kann sie wegen Hochwasser, aus gartenpflegerischen Gründen oder aus technischen Gründen der Instandhaltung vorübergehend gesperrt werden. Zutritt und Benutzung erfolgen auf eigene Gefahr.

§ 6

Anordnungen

Die Stadt Straubing bzw. das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.

§ 7

Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Straubing haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8

Bewehrung

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

- (1) die in § 4 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht beachtet;
- (2) einer auf Grund § 6 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Straubing in Kraft.

Straubing, 02.03.2017
STADT STRAUBING

Pannermayr
Oberbürgermeister